Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

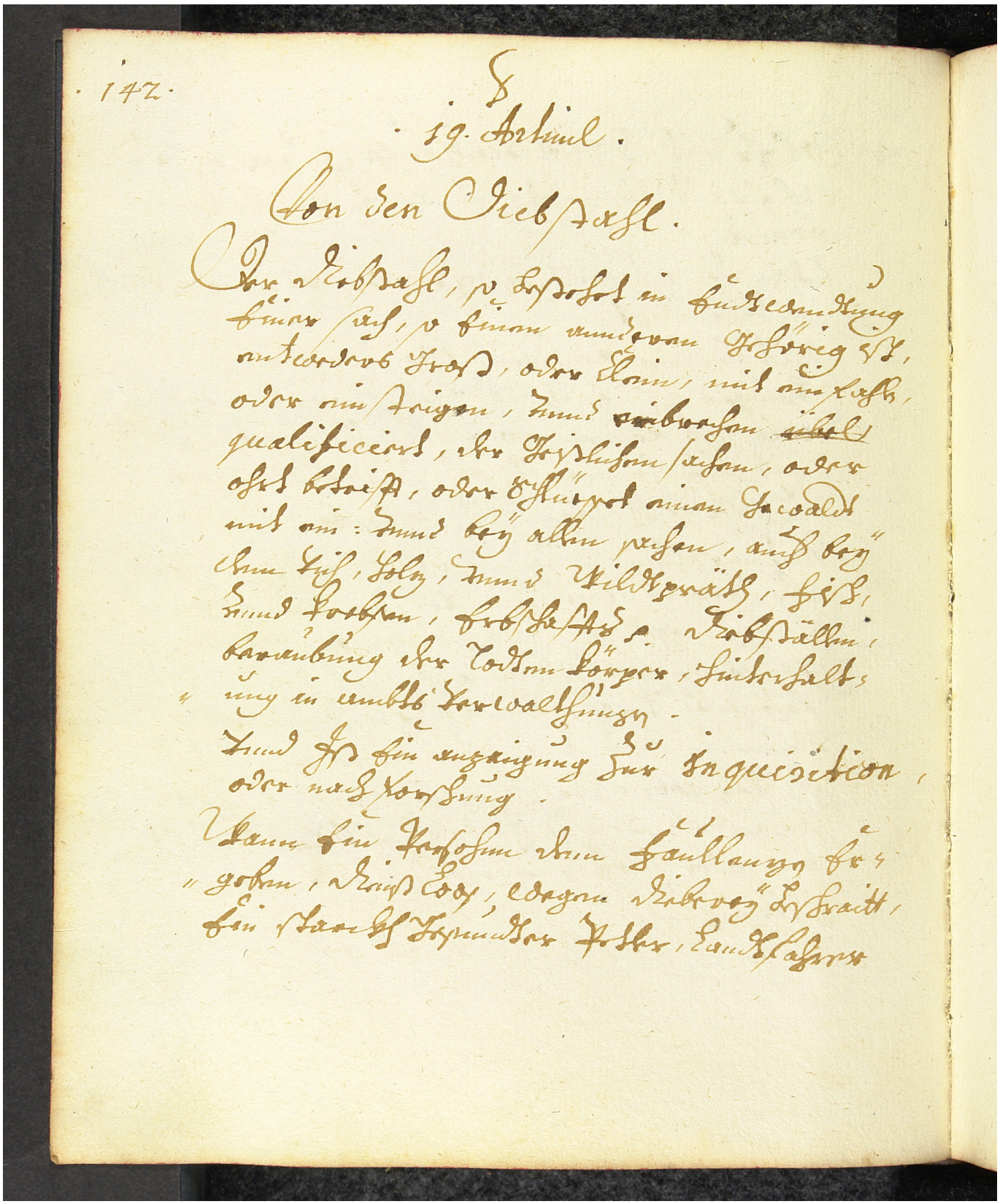

147.

§

19. Artikel.

Von den Diebstahl.

Der Diebstahl, so begangen in Entwendung
einer Sach, so einem vnd von Haus weg ist,
oder vor Haus, oder Thür, mit einbruch,
oder ausheben, vnd vorhergehen übel
qualificiert, der Fürschlag thun, oder
offt bestraft, oder Kundschaft einem Incolat
mit am: vnd bey allen peinen, auch bey
dem Tod, Holz, vnd Feldgeräth, Fisch,
vnd Forsten, Forstfrefel. Diebstallen,
Verwundung der Todtschläger, Hinderhalt,
ung in ambts Verrichtung.

Vnd so ein anzaigung zu inquisition,
oder nachforschung.

Dann ein Verschonung vnd Fürbitten so
gethan, Raisbey, oder vorgen Diebstahl,
ein starcke Feindschaft Feder, Landschaden